

Guantanamo auf Griechisch

Psychopharmaka und Isolation – zeitgenössische Folter im Rechtsstaat



Der Prozess gegen die griechische »Revolutionären Organisation 17. November« trägt in vielerlei Hinsicht spezifisch griechische Züge. Er verdient dennoch internationale Aufmerksamkeit, damit das Folterverbot in Europa nicht in aller Stille begraben wird.

VON VERENA F. & H.

Als am 29. Juni 2002 im Hafen von Piräus eine Bombe vorzeitig in den Händen des Stadtguerilleros Savvas Xiros explodierte, war das Ende der »Revolutionären Organisation 17. November« (kurz: 17N) eingeläutet: Zum ersten Mal seit Gründung der Gruppe 1975 fiel ein Mitglied in die Hände der griechischen Polizei. 17N sieht sich in der Tradition des Aufstands gegen die Militärdiktatur, der am 17. November 1973 mit der Erstürmung des von oppositionellen Studierenden besetzten Polytechnikums blutig niedergeschlagen wurde. Diese Auflehnung leitete dennoch das Ende der Militärdiktatur ein.

Der erste Anschlag der Gruppe 1975 galt dem US-amerikanischen Leiter des CIA in Athen, Richard Welch. Mit ihm sollte auf die Beteiligung der Regierung der USA am Militärputsch und der Stabilisierung der Diktatur hingewiesen werden. Darüber hinaus verübte 17N Anschläge gegen bekannte Folterer, die nach der Militärdiktatur von der griechischen Justiz freigesprochen wurden. Seitdem hat sich der 17N zu zahlreichen weiteren Anschlägen bekannt, z. B. gegen multinationale Konzerne, gegen US-, NATO- und EU-Einrichtungen sowie gegen diverse griechische Politiker und Persönlichkeiten. Im zweiten Golfkrieg wurden binnen kürzester Zeit diverse Ziele in Athen mit Panzerfäusten angegriffen, während des Krieges gegen Jugoslawien z. B. auch die Residenz des BRD-Botschafters.

Der Schwerverletzte Savvas Xiros wurde auf der Intensivstation des Evangelismos-Krankenhauses an Händen und Füßen an das Krankenbett gefesselt

und zunächst vollständig von der Außenwelt isoliert. Ihm wurden Psychopharmaka eingeflößt und er wurde intensiv verhört. Der Kontakt zu einem Rechtsbeistand und seiner Familie blieb ihm versagt. Erst nach 33 Tagen wurde überhaupt ein Haftbefehl gegen ihn ausgestellt, die formelle Verhaftung fand nach insgesamt 40 Tagen statt.

Folter als Verhörmethode

In seinem soeben in deutscher Übersetzung erschienenen Buch¹ beschreibt Savvas Xiros die Folter, die Ängste, Schmerzen und Wahnvorstellungen, denen er ausgeliefert war:

»Ich bin von der Idee durchdrungen, dass man mich verschwinden lassen will. Ich kämpfe weiterhin mit den Psychopharmaka, im Chaos versunken, von drohenden Schatten umgeben, unter Atemnot, dem Gelb², das mir den Boden unter den Füßen entzieht, den Stricken und diesem Pfeifen, der Musik, die mir das Hirn durchlöchert. Wenn eine Flasche zu Ende ist, gibt es eine kurze Pause, bis die nächste am Tropf aufgehängt wird. Dann weichen die Gase zurück, mildert sich die Atemnot und die Gedanken verzetteln sich nicht so sehr.«

Der Druck, den die Vernehmer auf ihn ausüben, gipfelt in Scheinhinrichtungen: »Sie fahren mit der gleichen Besessenheit, den gleichen Fragen fort. Die Antworten gefallen ihnen nicht. Sie reagieren gereizt, fast hysterisch. ... ›Was ist mit der Bombe los gewesen?‹ ›Ich hab sie gedrückt und sie ist von allein explodiert.« Ein Fingerschnippen von Kom-

¹ Savvas Xiros »Guantanamo auf Griechisch – Zeitgenössische Folter im Rechtsstaat«, übersetzt von Heike Schrader, Verlag: Pahl Rugenstein, 130 Seiten, 13,90 Euro.

² Savvas Xiros beschreibt vorher, dass die Psychopharmaka für ihn alles in gelben Nebel tauchen.

missar Giannis und ich höre, wie der seine Waffe direkt an meinem Ohr durchlädt. [...] Die Verhöre und die Nacht schreiten fort. Die gleichen Fragen, die gleichen Antworten, ein Fingerschnippen – das Zeichen – und wieder lädt Kommissar Giannis durch und mich überläuft es jedes Mal eiskalt, der Atem des Todes streift mich. Eine falsche Bewegung und das ist das Ende.«

Unter dem Druck seiner schweren Verletzungen, der drogenbedingten Wahnvorstellungen und der Suggestionen seiner Vernehmer macht Savvas Xiros Angaben, die zu weiteren Verhaftungen führten.

Die aufgrund von Savvas Xiros' Angaben Verhafteten wurden ebenfalls isoliert und mit verschiedensten Methoden zu Aussagen gepresst, die sie später im Prozess zurücknahmen und deren Verwertung sie vehement widersprachen.

Der Angeklagte Vasilis Tzorzos erklärte im Prozess, er sei bei der Antiterrorpolizei mit Gewalt entkleidet worden und mit Fäusten und Schlagstöcken geprügelt und auch getreten worden. Dabei habe man ihm die polizeilichen Berichte über die Taten der Organisation vorgelesen. Die Quälerei habe Stunden gedauert. Am Ende habe er ein von der Polizei vorbereitetes Papier unterschrieben.³

Savvas Xiros' Brüder Christodoulos und Vasilis Xiros erklärten im Prozess, man habe sie verhaftet und ihnen mit dem Tod ihres Bruders gedroht, sollten sie nicht kooperieren und die vorgefertigten Aussagen unterschreiben. Insbesondere sollten sie besser nicht auf AnwältInnen bestehen, wenn ihnen das Leben ihres Bruders lieb sei⁴. Dies obwohl natürlich auch im griechischen Recht nahe Verwandte ein Zeugnisverweigerungsrecht haben (Art. 222 griechische StPO).

Tatsächlich boten die sich überschlagenden Erklärungen der Beschuldigten nach ihrer Verhaftung, die umgehend in der Presse veröffentlicht wurden, ein Bild heilloser Auflösung, das sich erst änderte, als Dimitris Koufodinas sich Anfang September 2002 der Polizei stellte. Als der damals meistgesuchte Mann Griechenlands mit dem Taxi vor dem Hauptquartier der Athener Polizei vorfuhr, wurde er vom Dienst habenden Beamten erst erkannt, als er sich unter seinem richtigen Namen stellte und die »politische Verantwortung« für die Aktionen des 17N übernahm. Er appellierte außerdem an seine Mitgefangenen, »ihre Würde wieder zu erlangen«. Von 13 Angeklagten, die ursprünglich Aussagen gemacht hatten, erhielten nur drei diese Aussagen im Verfahren aufrecht.

Sondergesetzgebung und Sondergerichte

In schlechtester europäischer Tradition stand das Gesetz 3090/2002. Es trat drei Monate vor Beginn des Prozesses gegen die Angeklagten des 17N in Kraft und beschränkte die Rechte der Beschuldigten in »Terroristenprozessen«, so wie dies auch im Laufe der Stammheim-Prozesse gegen die Angeklagten aus der RAF praktiziert wurde. In Griechenland sind Geschworenengerichte üblich, Artikel 97 der griechischen Verfassung sieht vor: »Verbrechen und politische Delikte werden von gemischten Schwurgerichten abgeurteilt, die sich aus ordentlichen Richtern und Geschworenen zusammensetzen«. 17N genoss eine zeitlang eine gewisse Sympathie in der Bevölkerung, wegen ihres Bezugs auf den Widerstand gegen die Militärdiktatur. Aus Sorge, Geschworene könnten SympathisantInnen sein, legte das neue Gesetz das Verfahren vollkommen in die Hände von BerufsrichterInnen. Die Verteidigung legte vehement das Offensichtliche dar: Die Taten waren politisch intendiert und wurden von der Gesellschaft als politische Taten i.S.d. Art. 97 der griechischen Verfassung aufgefasst, weswegen das bestellte Gericht nicht zuständig sei und keine Berechtigung habe, über diesen Fall zu richten. Die Einsprüche wurden abgewiesen. Darüber hinaus wird durch das Gesetz 3090/2002 die Auswahl der RichterInnen weiter eingeschränkt. Wurde die Zusammensetzung des RichterInnengremiums bislang aus allen, zumeist über 100 RichterInnen des zuständigen Gerichts ausgelost, ordnet das neue Gesetz eine Vorauswahl durch die Richterkammer an. Zudem wurde die Berichterstattung in Rundfunk und Fernsehen aus dem Gerichtssaal verboten. Die Live-Berichterstattung aus Gerichtsverfahren ist in Griechenland üblich und wird normalerweise für zulässig gehalten. Die Angeklagten hatten ein großes Interesse an dieser Form der Öffentlichkeit und versuchten, sie mit verschiedenen Anträgen herzustellen – ohne Erfolg.

Ein politischer Prozess

Am 3. März 2003 wurde vor dem Kriminalgericht im eigens dafür umgebauten Frauengefängnis in Koridallou, einem Stadtteil von Piräus, der Prozess gegen 19 Verdächtige des 17N eröffnet. In fast neun Monaten Gerichtsverhandlung wurde gegen die 19 Angeklagten vor allem wegen Mordes, versuchten Mordes, Bombenanschlägen, Bankraubes,

³ Gemeint ist die EKAM »Ειδική Κατασταλική Αντιτρομοκρατική Μονάδα«, Sondereinheit zur Terrorbekämpfung.

⁴ Prozessbeobachterbericht 27. Januar 2006, die täglichen Beobachterberichte auf griechisch finden sich auf der Seite www.eksegersi.gr. Eine deutsche wöchentliche Zusammenfassung gibt es unter www.widerstand-repression-griechenland.de bzw. political-prisoners.net.

bewaffneten Raubes, illegalen Waffenbesitzes und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung verhandelt.

Einige der Angeklagten versuchten, sich vornehmlich juristisch zu verteidigen, andere verfolgten eine explizit politische Verteidigung. Deshalb standen politische Fragen während des Verfahrens immer wieder im Vordergrund, zum Missfallen des Gerichts. So erregte sich der Vorsitzende Richter in der ersten Instanz Michalis Margaritis bei der Vernehmung der Zeugin Maria Georgianni, einer linken Journalistin: »Lassen wir die Ideologie und auch die Bomben beiseite. Das Volk will wissen, warum die Gruppe so viele Menschen umgebracht hat.« – 25 waren es seit 1975. Die Antwort der Georgianni lautete: »Die griechische Gesellschaft will ebenfalls wissen, warum in Griechenland seit Ende der Militärjunta 1974 mehr als 3 500 Arbeiter auf Baugerüsten und in Fabriken für den Gewinn ihrer Bosse sterben mussten.« Es folgte Tumult im Gerichtssaal⁵.

Da die Indizien in dem Verfahren knapp waren, stützte sich die Verurteilung wesentlich auf die mit verbotenen Methoden erlangten Aussagen. Dies obwohl gem. Art. 211A grStPO die belastende Aussage eines wegen der gleichen Tat Mitangeklagten allein nicht ausreicht für eine Verurteilung, sie muss zwingend von weiteren Beweisen gestützt sein. Insgesamt 55 Mal lebenslang wurden auf diese Weise im erstinstanzlichen Verfahren verhängt. Im Berufungsverfahren, das im Dezember 2005 begann, wurden die Strafen nur unwesentlich reduziert.

Besonders umstritten war naturgemäß die Verwertbarkeit der vorprozessualen Aussagen von Savvas Xiros. Die meisten Aussagen hatte er in den ersten 40 Tagen gemacht, vor seiner formellen Verhaftung und damit vor jeglicher Belehrung. Außerdem waren sie unter Folter erlangt worden. Zudem gab es im Berufungsverfahren das Problem, dass Savvas Xiros selbst nicht als Zeuge aussagte. Er hatte die Berufung zu spät eingelegt, sein Urteil war bereits rechtskräftig, er war also auch nicht mehr als Angeklagter anwesend. Die Verteidiger erklärten eine Verlesung seiner Aussagen sei rechtswidrig, da unvereinbar mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens⁶.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dürfen vorprozessuale Aussagen eines Angeklagten zu Lasten von anderen Angeklagten nicht verwendet werden, wenn dem Belasteten nicht Gelegenheit geboten

wird, den Belastenden vor Gericht zu befragen. Im Fall Haas vs. Deutschland⁷ hatte der Gerichtshof entschieden: »Wenn eine Verurteilung nur oder in entscheidendem Ausmaß auf Aussagen beruht, die von einer Person gemacht worden sind, hinsichtlich derer der Angeklagte weder während der Ermittlungsphase noch während des gerichtlichen Hauptverfahrens eine Gelegenheit hatte, sie zu prüfen oder prüfen zu lassen, sind die Verteidigungsrechte – abgesehen vom Fall der tatsächlichen Unerreichbarkeit der Person – in einem Ausmaß beschränkt, das mit den von Art. 6 EMRK gewährten Garantien unvereinbar ist.« Dennoch wurden die Aussagen für verwertbar erachtet.

Auch die Tatsache, dass sich die den Angeklagten abgepressten Aussagen teilweise beim besten Willen nicht mit den Tatsachen in Einklang bringen lassen, schien die Richter nicht weiter zu stören. So hatte etwa der Angeklagte Dionysis Georgiadis vorprozessual erklärt, an einem Bombenanschlag im Monat Dezember in Athen beteiligt gewesen zu sein. Der beschriebene Anschlag hatte sich jedoch bereits im Juni ereignet, wo sich Georgiadis nachweislich in Thessaloniki aufhielt.

Wackelige ZeugInnen

Da viele Taten des 17N lange zurück liegen, gab es naturgemäß kaum brauchbare Zeugen. Mehr als zehn Zeugen, die in der ersten Instanz noch Angeklagte identifiziert hatten, nahmen im Berufungsverfahren auch ihre Aussagen zurück und erklärten, sie könnten niemanden mehr identifizieren. Ihre Aussagen in der ersten Instanz seien im Klima der Terrorhysterie und auf Druck der Strafverfolgungsbehörden zustande gekommen⁸. Das hielt das Gericht jedoch nicht davon ab, Verurteilungen auch auf wackelige ZeugInnenaussagen zu stützen. Hier einige Beispiele:

Frau K., Bewohnerin der Nachbarwohnung einer konspirativen Wohnung des 17N hatte gegenüber der Polizei angegeben, einen Mann zusammen mit Savvas Xiros im Treppenhaus gesehen zu haben. Acht Jahre nach dieser Beobachtung will sie in diesem Mann den Angeklagten Alexandros Giotopoulos erkannt haben. Bei ihrer ersten Zeugenaussage bei der Polizei hatte sie noch davon gesprochen, dass dieser Mann »Giotopoulos sein könnte«. Bis zur Aussage in erster Instanz vor Gericht hatte sich diese »Möglichkeit« zur absoluten Gewissheit entwickelt. »Es könnte sich um Giotopoulos handeln«, »es müsste Giotopoulos gewesen sein«, »es war Giotopoulos«.

5 Prozessbeobachterberichte vom 30. Januar 2006 (Erklärung von Chr. Xiros) und vom 23. Januar 2006.

6 »Dorffest und Stadtguerilla« in Jungle World vom 2. Juli 2003.

7 Die Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit ergeben sich in der grStPO aus Art. 331, 333, 357.

8 Az.: 73047/01.

Erstaunlicherweise hat sich die Zeugin sogar die Augenfarbe des Mannes gemerkt. Und dass, obwohl sie ihn aus einer Entfernung von mehreren Metern gesehen haben will, stark kurzsichtig ist und keine Brille trug. Die Zeugin erschien im Berufungsverfahren nicht, deshalb wurde gegen den Protest der Verteidigung einfach ihre alte Aussage verlesen⁹.

Ähnlich fragwürdig ging es zu bei der Beweisaufnahme zu einem Überfall auf einen Marinopoulos-Supermarkt. Der damalige Filialleiter will in zweien der Täter die Brüder Christodoulos und Savvas Xiros wiedererkannt haben. Bei seiner Vernehmung durch die Polizei unmittelbar nach dem Überfall konnte er keine Angaben über die Täter machen, da es, wie er sagte, erstens sehr dunkel gewesen sei und er außerdem seine Brille nicht getragen habe. Erst 17 Jahre später, nach der Verhaftungswelle im Sommer 2002, will er die beiden Angeklagten als Täter erkannt haben¹⁰. Der Antrag der Verteidigung, weitere ZeugInnen zu laden, die der Darstellung des Filialleiters widersprochen hätten, wurde abgelehnt.

Im Fall des von 17N 1997 erschossenen Reeders Peratikos sprach der als Zeuge aussagende damalige Betreiber eines Parkplatzes von drei Personen in einem Mitsubishi Minivan, die auf Parkplatzsuche mehrmals um den Block gekurvt seien. In zweien will er »ohne jeden Zweifel« die Brüder Savvas und Vassilis Xiros erkannt haben. Die damals auf seine Angaben hin angefertigten Skizzen der Täter sind zwischenzeitlich jedoch verschwunden, was den Verdacht aufkommen lässt, dass sie mit den Charakteristiken der Brüder Xiros nicht übereinstimmen¹¹.

ZwangsvverteidigerInnen

Besonders hart traf es den Angeklagten Alexandros Giotopoulos. Er ist wegen »Anstiftung« zu insgesamt 17 Mal lebenslang verurteilt worden, ohne dass ihm die Teilnahme an auch nur einer einzigen Aktion der Organisation zur Last gelegt werden konnte. Völlig unmöglich, so Giotopoulos, dass ein Mitglied einer solchen Organisation niemals an einem Anschlag teilgenommen hätte. Der Angeklagte war als Mitglied des »dreiköpfigen Führungsgremium der Organisation« verurteilt worden. Er verließ das Berufungsverfahren bereits zu Beginn, um den Prozess und das seines Erachtens bereits feststehende Urteil nicht durch seine Anwesenheit zu legitimieren. Das Gericht bestellte 3 ZwangsvverteidigerInnen für ihn. Später wurde auch Christod-

oulos Xiros von ZwangsvverteidigerInnen vertreten, die ihn teilweise vor der Mandatsübernahme nicht einmal nach seiner Zustimmung fragten.

Recht zynisch ging es auch im Fall des Angeklagten Iraklis Kostaris zu. Er wurde verdächtigt, unter dem Decknamen Haris an verschiedenen Taten der Organisation beteiligt gewesen zu sein. Von 22 ursprünglichen Anklagen konnte er in erster Instanz mit eigenen (Dokumenten-) Beweisen 17 entkräften. Für die restlichen fünf konnte er lediglich Alibi-Zeugen beibringen, die von der Staatsanwaltschaft in Bausch und Bogen als unglaublich bezeichnet wurden. Gestützt auf vorprozessuale Aussagen erhielt er lebenslänglich für die Tötung von Pavlos Bakogiannis (der Ehemann der jetzigen Außenministerin Dora Bakogiannis). Der 17 Mal als Haris entlastete Kostaris soll also in den anderen fünf Fällen doch Haris gewesen sein. Im Mordfall Bakogiannis zeigte der Augenzeuge vor dem Gericht in erster Instanz außerdem auf einen anderen Angeklagten, als er Kostaris »wiedererkannte«¹².

Wieder einmal freigesprochen wurde der in Griechenland sehr bekannte Anarchosyndikalist Giannis Serifis, der bereits mehrere Jahre seines Lebens in Untersuchungshaft verbracht hat und unter anderem auch wegen Mitgliedschaft in der bewaffneten griechischen Organisation ELA¹³ angeklagt war. Er wurde stets freigesprochen, eine Entschädigung hat er indes nie erhalten. Freigesprochen wurde ebenfalls Angeliki Sotiropoulou, die Lebensgefährtin von Dimitris Koufodinas, die einzige angeklagte Frau, da man ihr außer dieser Lebensgemeinschaft nichts zur Last legen konnte.

Das Berufungsverfahren ging 2007 zu Ende. In einigen Fällen ist Revision eingelegt worden, andere Angeklagte (wie bspw. Alexandros Giotopoulos) kündigten an, wegen Verletzungen der EMRK vor den Euroäischen Gerichtshof für Menschenrechte ziehen zu wollen.

Haftbedingungen

Zehn der Verurteilten sitzen heute noch in unterirdischer Haft in Korydallos. In dem speziell für das Verfahren zum Hochsicherheitstrakt umgebauten Frauengefängnis sitzen sie in Kleingruppenisolation. Besuch dürfen sie auch weiterhin nur von Angehörigen erhalten. Der am offensichtlichsten haftunfähige Gefangene unter ihnen, Savvas Xiros bleibt weiter im Gefängnis. Alle Anträge auf zeitweise Aussetzung seiner Strafe und Verlegung in ein Krankenhaus wurden bislang abgelehnt. Bei der

9 Interview mit Petros Giotis, Herausgeber der Wochenzeitschrift Kontra, der für die Zeitung das Verfahren verfolgt hat. www.widerstand-repression-griechenland.de/p_17n/jw-2006-09-21-int.htm (6.8.2008).

10 Prozessbeobachterbericht vom 7. Juli 2006.

11 Prozessbeobachterbericht vom 26. Juni 2006.

12 Prozessbeobachterbericht vom 23. Juni 2006.

13 Prozessbeobachterbericht vom 23. Februar 2007.

Explosion hatte er drei Finger einer Hand verloren, beide Trommelfelle und einen großen Teil seines Augenlichtes.

Durch den Aufenthalt im unterirdischen Hochsicherheitstrakt hat sich sein Gesundheitszustand noch verschlechtert. Wie der ihn behandelnde Augenarzt vor Gericht aussagte, hat der Gefangene bereits mehr als die Hälfte der einstmals verbliebenen Sehfähigkeit auf dem einen Auge verloren, während das andere vollständig erblindet sei. Arzt und Verteidigung führten aus, dass eine angemessene Behandlung des kranken Gefangenen im Gefängnis nicht möglich sei. Dort gibt es weder eine für solche Fälle eingerichtete Klinik noch einen ständigen Augenarzt. Der Gefangene sei bereits zweimal wegen Netzhautablösung operiert worden. Es bestehe jedoch die Gefahr, dass diese sich erneut löse, wenn er sich nicht einer umfassenden Therapie unterziehe. Seine häufigen Abstecher ins Krankenhaus seien nicht der richtige Weg, um seine Gesundheit so weit wie möglich wiederherzustellen, führte Savvas Xiros selbst vor Gericht aus. Er habe sich vielmehr zahlreichen Operationen unterziehen müssen, einzig und allein, um die von den Haftbedingungen verursachten Schäden einigermaßen auszugleichen.

Nach Art. 557 grStPO ist ein Gericht verpflichtet, die Entlassung eines Gefangenen zu verfügen, wenn nur so irreparable Schäden für seine Gesundheit abgewendet werden können. Das Gericht war jedoch nicht der Auffassung, dass eine Erblindung drohe, und empfahl die Fortsetzung der »Behandlung« unter Gefängnisbedingungen. Zur Zeit läuft eine Unterschriftenaktion für seine Haftverschonung: freesavvasxiros.webs.com/deutsch.htm

Übersetzerin in Köln verhaftet

Das oben erwähnte Buch von Savvas Xiros wurde von Heike Schrader übersetzt. Sie wollte das Buch hierzulande in verschiedenen Städten vorstellen. Die in Griechenland lebende Journalistin wurde bei ihrer Ankunft auf dem Flughafen Köln-Bonn am 10. Dezember 2007 noch auf der Gangway von BKA-Beamten festgenommen und in eine Bonner Haft-

anstalt gebracht. Erst dort erfuhr sie den Grund ihrer Festnahme: Sie soll gemäß § 129a StGB an der Bildung einer terroristischen Vereinigung beteiligt gewesen sein. Die Generalbundesanwaltschaft wirft ihr vor, Mitte der 90er Jahre Mitglied einer innerhalb der DHKP-C bestehenden terroristischen Vereinigung gewesen zu sein.

Die fragliche Gruppe wurde 1998 vom Innenministerium verboten. Die Beschuldigte war über diesen Vorwurf empört. Nach eigenen Angaben war sie im angegebenen Zeitraum in einem Menschenrechtszentrum in Köln aktiv und hatte dabei Kontakt zur DHKP-C. Ihre Arbeit habe unter anderem darin bestanden, eine Zeitschrift herauszugeben. Der Haftbefehl stammt von 2001, die Journalistin



»Was soll das, was macht ihr denn da?«
– »Wir bring'n Vatan's Mittag!«

hat sich in all diesen Jahren jedoch der Strafverfolgung mitnichten entzogen: Sie war mehrfach in der Bundesrepublik, noch 2007 als eine auf Plakaten und in Medien angekündigte Konferenz – Rednerin. Sie ist in Athen beim zuständigen Ministerium als Journalistin akkreditiert, ihre Artikel über Griechenland sind im Internet lesbar und sie wäre für den seit 2005 bestehenden internationalen Haftbefehl dort jederzeit auffindbar gewesen.

Das sah wohl auch der Untersuchungsrichter so, denn Heike Schrader wurde bereits am nächsten Tag unter Meldeauflagen und einer Kaution von 5.000 Euro auf freien Fuß gesetzt. Inzwischen durfte sie die BRD auch wieder verlassen. Sollte die Verhaftung von Heike Schrader in Zusammenhang mit ihrer Lesereise ein Einschüchterungsversuch gewesen sein? ◀